

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. Mai 2017

Nr. 49/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 18. Mai 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät

der
Universität Siegen**

Vom 18. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 21/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 11. August 2015 (Amtliche Mitteilung 100/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor die Sätze 1 bis 5 wird die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer Abschluss (double degree) verliehen werden soll.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

„(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.“
3. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
4. In § 7 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„In Double-Degree-Programmen kann der Umfang von einzelnen Modulen abweichen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nr. 7 werden zu Beginn die Wörter „eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungs- und Studienleistungen im Studium Generale können zwar benotet werden, die jeweiligen Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.“
6. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „72 LP“ werden die Wörter „(viersemestriger M.A.)“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Studiengang“ werden die Wörter „bzw. an der Partneruniversität im Double-Degree-Programm“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird folgender Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„Entsprechend der Vorgaben des HG kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter, die mindestens über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, zulassen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt. Die bisherigen Absätze 9 bis 16 werden zu den Absätzen 10 bis 17.

„(9) In internationalen Kooperationsstudiengängen können als Erst- und/oder Zweitgutachterin oder Erst- und/oder Zweitgutachter an den Partneruniversitäten tätige Lehrende be-

stellt werden, die an ihrer Hochschule das Prüfungsrecht für Prüfungen auf Masterebene innehaben und die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Satz 2 HG NRW erfüllen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“

- d) Im neuen Absatz 10 wird folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
„Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
 - e) Es wird folgender Absatz 14 eingefügt. Die bisherigen Absätze 14 bis 17 werden zu den Absätzen 15 bis 18.
„(14) In internationalen Kooperationsstudiengängen kann die mündliche Prüfung in einer anderen Sprache abgehalten werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
 - f) Der neue Absatz 18 wird gestrichen.
8. In § 16 Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
„In internationalen Kooperationsstudiengängen können Lehrende der jeweiligen Partneruniversitäten berücksichtigt werden.“
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragsstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt oder nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.

- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS User's Guides zur Anwendung kommen.
- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“
10. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Triftige Gründe nach den Absätzen 1 und 3 müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
11. In § 21 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In Double-Degree-Programmen können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen zur Notenbildung festlegen.“
12. In § 23 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:
- „(5) Bei internationalen Kooperationsstudiengängen können die Fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die ausgestellten Abschlussdokumente jeweils zusätzliche Informationen enthalten (z.B. internationaler Studiengang).
- (6) Die Abschlussdokumente können in englischer und deutscher Sprache ausgestellt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) In Double-Degree-Programmen erhalten Studierende zusätzlich Abschlussdokumente der jeweiligen Partneruniversität. Aus den Abschlussdokumenten muss hervorgehen, dass ein Double-Degree-Programm absolviert wurde.“
13. In § 26 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“
14. Anlage 1: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Auflistung „Forschungsorientiertes Studienmodell: Fächer“ wird der Studiengang „Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture“ eingefügt.
- b) Die Tabelle „Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach“ wird wie folgt gefasst:

Kernfächer	Ergänzungsfächer							
	Geschichte	Literaturwissenschaft	Medienkultur	Philosophie	Sicherheitsmanagement	Sozialwissenschaften	Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	Theaterpädagogik
Internationale Kulturhistorische Studien (IKHS) *	x	x	x	x	x	x	x	x
Literaturwissenschaft	x		x	x	x	x	x	x
Medienkultur	x	x		x	x	x	x	x
Philosophie	x	x	x		x	x	x	x
Sozialwissenschaften	x	x	x	x	x		x	x
Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	x	x	x	x	x	x		x

* Im Kombinations-Studienmodell ist das Kernfach Internationale Kulturhistorische Studien statt mit einem Ergänzungsfach auch mit einem verpflichtenden Auslandssemester kombinierbar.

Einjährige Masterstudiengänge:

Sozialwissenschaften in Europa

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I –Philosophische Fakultät vom 3. Mai 2017.

Siegen, den 18. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)